

STATUTEN

des Vereins

#honkforhope – Verein zur Förderung der Interessen des Busreisegewerbes

Der Verein #honkforhope befasst sich mit der Förderung der Interessen des Busreisegewerbes auf der ganzen Welt. Er vertritt primär Busunternehmen und Guides, steht aber auch unter dem Motto „weil ein Rad ins andere greift“ in engem Dialog mit nahe verwandten Branchen (z.B. Reisebüros, Hotels, Fluglinien, Gastronomiebetrieben, Souvenirshops, Mietwagenunternehmen, Mietkutschenbetrieben, Schifffahrtsunternehmen, Theater, Museen, Freizeitparks, branchenrelevante Werkstätten, Schaubetriebe, Finanzdienstleister, Beratungsdienstleister etc.).

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen **#honkforhope – Verein zur Förderung der Interessen des Busreisegewerbes** und hat seinen Sitz in Wien.

1.2 Sein Tätigkeitsbereich ist weltweit. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

2. Zweck

2.1 Der Zweck des Vereins ist es, Busunternehmen und Guides weltweit zu vernetzen, brancheninterne Interessen über die Grenzen von Staaten und Sprachen hinweg zu diskutieren, Informationen und Ideen über branchenrelevante Themen auszutauschen, internationale Solidarität und Kooperation zwischen seinen Mitgliedern zu fördern, und ein effizientes, gemeinsames Auftreten in allen Belangen von gemeinsamem Interesse zu gewährleisten. Dadurch soll zunächst das wirtschaftliche Überleben der Vereinsmitglieder während der COVID-19 – Krise und darüber hinaus sichergestellt, und danach ein Rahmen für gemeinsame Aktionen nach dem Vereinsmotto „Gemeinsam stärker“ geschaffen werden.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle und materielle Mittel** erreicht werden:

3.1.1 Ideelle Mittel

- a. Errichtung eines weltweiten, branchenspezifischen und sprachübergreifenden Informations- und Kommunikationssystems.

- b. Anknüpfung und Nutzung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Busreisen, Tourismus, und Kultur.
- c. Weltweite Erfassung und Bereitstellung von Informationen über branchenspezifische Angelegenheiten.
- d. Entwicklung von Hard- und Softwareprodukten zur Erleichterung branchenspezifischer Kommunikation und Geschäftsabwicklung.
- e. Branchenrelevante Forschungsarbeit, u.a. in den Bereichen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Innovation.
- f. Errichtung einer Sammlung von zeitgemäßen Medien zu Branchenthemen.
- g. Erarbeitung international einheitlicher, branchenrelevanter Berufsbezeichnungen, Berufsbilder, Qualitätsstandards und Gütesiegeln.
- h. Erarbeitung, laufende Aktualisierung und Bereitstellung belastbarer statistischer, juristischer und wirtschaftlicher Daten über die weltweite Busreisebranche.
- i. Errichtung kontinentaler, nationaler oder regionaler Repräsentanzen oder Zweigstellen des Vereins.
- j. Erarbeitung und Umsetzung weiterer Ideen zur Erreichung des Vereinszweckes.

3.1.2 Materielle Mittel

- k. Einhebung von Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder zur Erreichung des Vereinszweckes
- l. Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb, Lizenzierung und Verkauf von Druckwerken, Softwareprogrammen und anderen Medienprodukten
- m. Einnahmen aus Erbringung oder Vermittlung von Beratungsdienstleistungen, Übersetzungsdienstleistungen, Bereitstellung multimedialer Dienstleistungen und anderer branchenrelevanter Dienstleistungen.
- n. Einnahmen aus Entwicklung, Produktion, Patentierung und Verkauf von technischen Geräten, Werkzeugen und Maschinen
- o. Einnahmen aus Lizenzgebühren für die Nutzung von ideellem Eigentum des Vereins
- p. Einnahmen aus Planung, Organisation und Umsetzung von Veranstaltungen
- q. Einnahmen aus Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen
- r. Einnahmen aus Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von branchenrelevanten Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften
- s. Einnahmen aus Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwillige Verfügungen von Vereinsmitgliedern und Vereinsfremden
- t. Einnahmen durch Sponsoring und Werbung
- u. Einnahmen aus Provisionen für Vermittlung von branchenrelevanten Dienstleistungen
- v. Einnahmen aus anderen Aktivitäten, die der Förderung des Vereinszweckes dienen

3.1.3 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte an gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht,
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,
- Lieferungen oder sonstige Leistungen zu Selbstkosten an Vereinsmitglieder zu erbringen,
- Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

3.1.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, reguläre, fördernde, geförderte Mitglieder, Ehrenmitglieder und Strukturkomiteemitglieder.
- 4.2. Aktive Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3. Reguläre Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Entrichtung des Mitgliedsbeitrages oder höherer finanzieller Zuwendungen zur Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.4. Fördernde Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Zuwendungen zur Erreichung des Vereinszwecks unterstützen
- 4.5. Geförderte Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die der Verein oder dessen nationale Zweigstellen zur Erreichung des Vereinszweckes ihrerseits im Rahmen der jeweiligen nationalen Rechtslage ideell oder materiell unterstützen, z.B. im Rahmen von branchenspezifischer Entwicklungshilfe oder

z.B. zur Förderung von Projekten der branchenspezifischen Digitalisierung, Innovation oder Nachhaltigkeit.

- 4.6. Ehrenmitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Strukturkomitee ernannt werden.
- 4.7. Strukturkomiteemitglieder sind natürliche Personen, denen die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins gemäß den Bestimmungen des Kapitels 11 obliegt.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Strukturkomitee zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet das Strukturkomitee endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.
- 5.4 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet das Strukturkomitee.
- 5.5 Die Strukturkomiteemitglieder sind zunächst die Gründungsmitglieder des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens erfolgt die Bestimmung ihrer Nachfolger gemäß den Bestimmungen des Kapitels 11.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss, unter Berücksichtigung der weiter unten genannten Sonderbestimmungen für Strukturkomiteemitglieder.
- 6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Strukturkomitee mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch das Strukturkomitee ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als einen Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnung dient gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Strukturkomitee ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Strukturkomitees erfolgen.

Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.

- 6.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann – muss aber nicht – vom Strukturkomitee bei Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden. Die Rückgängigmachung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Strukturkomitees erfolgen.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Strukturkomitee jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Strukturkomiteemitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Strukturkomitees ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 15).
- 6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen vom Strukturkomitee jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Der Verein ist ein Zusammenschluss freier Busunternehmer und Guides. Er versteht sich als internationaler, breit gefasster Rahmen für die Aufrechterhaltung und Entwicklung freien Unternehmertums im Busreisegewerbe. Er beruht auf dem Prinzip der Solidarität über Sprach- und Nationengrenzen hinweg, bekennt sich zur Meinungsfreiheit, zur Vielfalt der Standpunkte und zur offenen Debatte in den eigenen Reihen, begrüßt grundsätzlich jede Form von Eigeninitiative der Mitglieder und greift in ihre unternehmerischen Entscheidungen nicht ein. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig, und beschneidet auch nicht die Meinungs- und Handlungsfreiheit des Mitgliedes sowie sein Grundrecht auf freie Meinungsäußerung. Alle

Angebote, Veranstaltungen und Initiativen des Vereins sind freiwillig, und kein Mitglied ist verpflichtet, sich an gemeinsamen Aktionen des Vereins zu beteiligen. Es besteht ausdrücklich kein Weisungsrecht des Vereins oder seiner Organe gegenüber den Mitgliedern.

- 7.2 Falls der Verein gemeinsame Aktionen beschließt, beispielsweise Kundgebungen oder Demonstrationen, oder Aufrufe zu kollektivem Handeln, sind die Mitglieder nicht verpflichtet, sich daran zu beteiligen. Sie verpflichten sich jedoch dazu, sich im Falle einer Nichtbeteiligung nicht negativ oder abwertend über die betreffende Aktion, Stellungnahme oder Initiative des Vereins gegenüber Nichtmitgliedern zu äußern bzw. Handlungen zu setzen, die der betreffenden Aktion abträglich sind oder ihr zuwiderlaufen.
- 7.3 Innerhalb des Vereins und zwischen seinen Mitgliedern ist freie Diskussion und auch Widerspruch ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Gegenüber Nichtmitgliedern ist jedoch ein geschlossenes Auftreten des Vereins ein wesentlicher Teil seines Vereinszwecks, und die Mitglieder verpflichten sich im Falle von abweichender Meinung zu neutralem Verhalten und verbaler Zurückhaltung gegenüber Nichtmitgliedern.
- 7.4 Öffentliche, abträgliche Äußerungen oder Handlungen gegenüber Aktionen, Stellungnahmen oder Initiativen des Vereins, gegen Organe des Vereins oder gegen die Organisationsstruktur des Vereins sind ein Grund für einen Ausschluss aus dem Verein. Wenn eine Stellungnahme, Initiative oder Aktion des Vereins einem Mitglied so sehr missfällt, dass es sich unbedingt gegenüber Nichtmitgliedern darüber abträglich äußern muss oder unbedingt abträgliche Handlungen setzen muss, so steht es dem betreffenden Mitglied jederzeit frei, aus dem Verein auszutreten und sich danach entsprechend zu äußern oder zu handeln.
- 7.5 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den vom Strukturkomitee erstellten Richtlinien, zu beanspruchen. Die Teilnahme an Veranstaltungen und die Nutzung von Einrichtungen des Vereins kann an die Verpflichtung zur Entrichtung eines Teilnahme- oder Nutzungsentgeltes geknüpft sein.
- 7.6 Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Zugehörigkeit zum Verein nach außen sichtbar zu machen, beispielsweise durch Führen des Vereinslogos oder Vereinsnamens auf eigenem Werbematerial aller Art, oder durch Anbringen des Vereinslogos oder Vereinsnamens auf eigenem Firmeneigentum aller Art.
- 7.6 Die Mitglieder des Vereins können unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft jede Art von persönlichen oder unternehmerischen Handlungen oder Initiativen setzen. Der Verein hindert niemanden an irgendetwas, und maßt sich keine Entscheidungsbefugnis gegenüber seinen Mitgliedern an. Sollte

jedoch ein Mitglied bei einer Eigeninitiative im Namen des Vereins sprechen oder auftreten wollen, oder ideelles oder materielles Eigentum des Vereins dafür nutzen wollen, ist es verpflichtet, dafür die Zustimmung des Strukturkomitees einzuholen. Anders formuliert: wer eine Aktion, ein Produkt oder eine Veranstaltung unter dem #honkforhope – Deckmantel präsentieren möchte, braucht dafür die Erlaubnis des Vereins.

- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem aktiven und regulären Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu, wobei jedes aktive Mitglied eine Stimme hat. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Die aktiven, regulären und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Strukturkomitee jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann für aktive, reguläre und fördernde Mitglieder unterschiedlich hoch vom Strukturkomitee beschlossen werden. Das Strukturkomitee kann auch ein System von gestaffelten, unterschiedlich hohen Mitgliedsbeiträgen innerhalb der einzelnen Mitgliedskategorien beschließen, z.B. nach Umsatz, Art der Geschäftstätigkeit oder Sitzstaat der Mitglieder verschieden hoch.
- 7.5 Geförderte Mitglieder, Ehrenmitglieder und Strukturkomiteemitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

8.

Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Strukturkomitee, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Strukturkomitees oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen

ab Einlangen des Antrags statt.

- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens vier Tage vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat das Strukturkomitee vorzunehmen.
- 9.4 Ist das Strukturkomitee nicht handlungsfähig oder nimmt es seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können von aktiven Mitgliedern bis längstens 2 Stunden vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Strukturkomitee schriftlich eingereicht werden. Das Strukturkomitee entscheidet über Aufnahme oder Nichtaufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten zu Beginn der Mitgliederversammlung. Das Strukturkomitee kann auch während des Verlaufs der Mitgliederversammlung die Aufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten beschließen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6 Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sein. Die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch das Strukturkomitee beschlossen werden.
- 9.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle aktiven und regulären Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes aktives Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf eine beliebige Anzahl anderer Mitglieder vertreten.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nach einem zu Beginn der Mitgliederversammlung durch das Strukturkomitee festgelegten Schlüssel, der mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen übereinstimmen kann, aber nicht muss. Das Strukturkomitee kann beispielsweise davon abweichende Gewichtungen nach branchen- oder themenspezifischen Kriterien bekanntgeben. Diese Gewichtungen können auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten verschieden gestaltet sein.
- 9.9 Korrespondierend mit der Zielsetzung des Vereins, den branchenspezifischen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik sowie der neuen

Medien zu fördern, können auf Beschluss des Vorstandes auch Online-Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden. Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.

- 9.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Generalkoordinator des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das am längsten dem Verein angehörende anwesende Strukturkomiteemitglied den Vorsitz. Kann dieses Kriterium den Ausschlag nicht geben, entscheidet zwischen den möglichen Kandidaten der Münzwurf (ausgeführt durch den an Lebensjahren ältesten Rechnungsprüfer). Der Versammlungsvorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 10.1.1 Entgegennahme der Fünf-Jahresberichte des Strukturkomitees;
- 10.1.2 Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- 10.1.3 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;

11. Das Strukturkomitee

- 11.1 Das Strukturkomitee ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus vier Personen. Das Strukturkomitee besteht aus einem Generalkoordinator und dessen Stellvertreter sowie einem Finanzkoordinator und dessen Stellvertreter. Die Funktionsverteilung innerhalb des Strukturkomitees obliegt dem Generalkoordinator, der dem Strukturkomitee eine Geschäftsordnung geben kann. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins obliegt alleine dem Generalkoordinator. Er kann nach eigenem Ermessen anderen aktiven Mitgliedern des Vereines eingeschränkte oder uneingeschränkte Vertretungsvollmachten erteilen. Ist der Generalkoordinator an der Geschäftsführung oder Vertretung verhindert, nehmen die übrigen Strukturkomiteemitglieder für die Dauer seiner Verhinderung die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins in Form einer Gesamtgeschäftsführung und Gesamtvertretung wahr. Rechtsgeschäfte zwischen Strukturkomiteemitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung

aller drei anderen Strukturkomiteemitglieder.

- 11.2 Die Mitglieder des Strukturkomitees erfüllen ihre Funktionen auf unbestimmte Zeit. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Strukturkomiteemitglieds durch Abberufung oder Rücktritt. Der Generalkoordinator kann nicht abberufen werden. Ein anderes Strukturkomiteemitglied kann durch einstimmigen Beschluss der anderen drei Strukturkomiteemitglieder abberufen werden.
- 11.3 Der Generalkoordinator ist verpflichtet, zeitgleich mit seinem Amtsantritt einen Nachfolger zu benennen, der im Fall seines Ausscheidens seine Funktion übernimmt. Der benannte Nachfolger muss kein Vereinsmitglied sein, wird durch Annahme der Nachfolge aber automatisch zum Vereinsmitglied. Der Generalkoordinator kann die Benennung seines Nachfolgers während seiner Funktionsperiode jederzeit ändern. Beim Ausscheiden des Generalkoordinators folgt ihm automatisch der zuletzt benannte Nachfolger in seiner Funktion nach. Die Benennung des Nachfolgers oder eine Änderung dieser Benennung geschieht durch schriftliche Mitteilung (Post, Fax oder Email) an die anderen Strukturkomiteemitglieder. Wird ein anderes Strukturkomiteemitglied durch Nachfolge zum neuen Generalkoordinator, so muss es beim Antritt seiner Funktion zeitgleich nach eigenem Ermessen einen Nachfolger für seine bisherige Funktion im Strukturkomitee ernennen.
- 11.3 Bei Ausscheiden eines anderen Strukturkomiteemitglieds wählen die verbliebenen Strukturkomiteemitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit einen Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied. Kommt es durch Stimmenthaltung eines Strukturkomiteemitglieds zu einer Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Generalkoordinators den Ausschlag. Kann dieses Kriterium den Ausschlag nicht geben, entscheidet zwischen den möglichen Kandidaten der Münzwurf (ausgeführt durch den Generalkoordinator).
- 11.3 Sollten alle Strukturkomiteemitglieder außer dem Generalkoordinator gleichzeitig ausscheiden, ernennt der Generalkoordinator nach eigenem Ermessen Nachfolger für die anderen Mitglieder des Strukturkomitees. Sollten alle Strukturkomiteemitglieder einschließlich des Generalkoordinators gleichzeitig ausscheiden, folgt automatisch der durch den ausgeschiedenen Generalkoordinator zuletzt benannte Nachfolger ihm nach und ernennt nach eigenem Ermessen die anderen Mitglieder des Strukturkomitees. Sollte der zuletzt benannte Nachfolger die automatische Ernennung zum neuen Generalkoordinator nicht annehmen wollen oder können, haben die Rechnungsprüfer oder jede Gruppe von drei aktiven Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt der Wahl eines neuen Generalkoordinators einzuberufen, oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit demselben Zweck einzuberufen hat. Der neu

gewählte Generalkoordinator ernennt sodann die anderen Mitglieder des Strukturkomitees nach eigenem Ermessen. Die Wahl eines neuen Generalkoordinators muss in diesem Fall mit einer Mehrheit von 75% der wahlberechtigten Stimmen erfolgen. Sollte in diesem Fall die Erreichung einer 75%igen Mehrheit unter den wahlberechtigten Stimmen nicht möglich sein, wird die Wahl so lange wiederholt, bis auf einen Kandidaten 75% der abgegebenen Stimmen entfallen, höchstens jedoch sieben Mal. Hat nach dem siebenten Mal immer noch kein Kandidat die erforderliche 75%ige Mehrheit der wahlberechtigten Stimmen auf sich vereint, wird dadurch der Verein automatisch freiwillig aufgelöst.

- 11.5 Strukturkomiteesitzungen werden vom Generalkoordinator, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Strukturkomiteemitglied das Strukturkomitee einberufen. Zu den nicht öffentlichen Strukturkomiteesitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6 Das Strukturkomitee ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Generalkoordinators den Ausschlag. Ein Strukturkomiteemitglied kann sich nicht durch ein anderes Strukturkomiteemitglied vertreten lassen.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Generalkoordinator, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 11.9 Die Strukturkomiteemitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Strukturkomitee, im Falle des Rücktritts des gesamten Strukturkomitees an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 11.10 Strukturkomiteesitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Strukturkomiteesitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Das Strukturkomitee kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Strukturkomiteesitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Generalkoordinator in einer von ihm erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

12. Aufgaben des Strukturkomitees

- 12.1 Dem Strukturkomitee obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - 12.1.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
 - 12.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - 12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 12.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - 12.1.6 Führung einer Mitgliederliste;
 - 12.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
 - 12.1.8 Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Strukturkomiteemitglieder

- 13.3 Der Finanzkoordinator ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er wird bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch ein Mitglied des Strukturkomitees.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Strukturkomitee hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die

statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- 14.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

15. Schiedsgericht

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Strukturkomitee eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei das Strukturkomitee, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert das Strukturkomitee dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 15.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet der Generalkoordinator, wobei dieser nicht an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Strukturkomitee aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 15.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 15.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner

Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

- 15.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann im Regelfall nur durch das Strukturkomitee beschlossen werden. Ein solcher Beschluss kann nicht gegen den Willen des Generalkoordinators gefasst werden. Der einzige Sonderfall einer freiwilligen Auflösung des Vereins ohne entsprechenden Beschluss des Strukturkomitees ist in Abschnitt 11.3 beschrieben und festgelegt.
- 16.2 Das Strukturkomitee hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern es nichts Abweichendes beschließt, ist der Generalkoordinator der vertretungsbefugte Liquidator. Eine Liquidation kann nicht gegen den Willen des Generalkoordinators beschlossen werden.
- 16.3 Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins infolge eines Beschlusses des Strukturkomitees gemäß Abschnitt 16.1 oder infolge des Eintretens der in Abschnitt 11.3 festgelegten Umstände wird das nach der Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Darüber hinaus verbleibendes Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst zu gleichen Teilen der Paneuropabewegung Österreich und der Paneuropa Union Deutschland e.V., sonst Zwecken der weltweiten Entwicklungshilfe im Bereich des Busreisegewerbes, sonst dem United Nations Development Assistance Plan oder einer Nachfolgeorganisation desselben, sonst Zwecken der Sozialhilfe in Europa.